

Fahrverbote für LKW 2015 - Schweiz

Fahrverbot: Für LKW mit über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht, (ausgenommen jene, die für den Personentransport bestimmt sind) gewerbliche Traktoren und Arbeitsmaschinen, Sattelkraftfahrzeuge, Lastwagen und Anhänger mit einem Gesamtgewicht von über 5 t ausgenommen landwirtschaftliche Fahrzeuge.

Gebiet: gesamtes

Zeit: Sonntage und Feiertage von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Feiertage:

1. Januar	Neujahr
3. April	Karfreitag
6. April	Ostermontag
14. Mai	Auffahrt
25. Mai	Pfingstmontag
1. August	Nationalfeiertag
25. Dezember	Weihnachten
26. Dezember	Stefanstag

Der Transitverkehr unterliegt keinem kantonalen Fahrverbot.

Anmerkung: An kantonalen Feiertage besteht im Allgemeinen kein Fahrverbot; Kantone (z.B. Wallis und Tessin) können jedoch Verbote durch Hinweise ankündigen.

Fahrverbote bestehen auch:

vom 2. April	von 22.00 Uhr	bis 4. April	um 05.00 Uhr
vom 4. April	von 22.00 Uhr	bis 7. April	um 05.00 Uhr
vom 13. Mai	von 22.00 Uhr	bis 15. Mai	um 05.00 Uhr
vom 24. Mai	von 22.00 Uhr	bis 26. Mai	um 05.00 Uhr
vom 31. Juli	von 22.00 Uhr	bis 03. August	um 05.00 Uhr
vom 24. Dezember	von 22.00 Uhr	bis 26. Dezember	um 05.00 Uhr
vom 31. Dezember	von 22.00 Uhr	bis 02. Januar 2016	um 05.00 Uhr

Für den Transport von gefährlichen Gütern sind bestimmte Beschränkungen für die Durchfahrt von Tunnels vorgesehen.

Nachtfahrverbot

In der Schweiz gilt ein Nachtfahrverbot für LKW (ausgenommen Personentransport) mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t, für Sattelschlepper mit einem zul. Gesamtgewicht über 5 t und für Fahrzeuge, die einen Anhänger mit einem zul. Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t mitführen sowie für Traktoren und gewerbliche Arbeitsmaschinen von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr.

Ausnahmen:

Personenverkehrfahrzeuge, Wohnmotorwagen fallen, ungeachtet ihres Gesamtgewichtes, nicht unter das Sonntags- und Nachtfahrverbot.

Der Standortkanton oder der Kanton, wo die bewilligungspflichtige Fahrt beginnt, erteilt die Ausnahmegewilligungen mit Gültigkeit für die ganze Schweiz. Die Zuständigkeit des Standortkantons entfällt, wenn sein Gebiet nicht berührt wird.

Für ausländische Fahrzeuge ist das
Bundesamt für Strassen
c/o Schadenwehr Göschenen
Postfach
6487 Göschenen
Tel. (+41) 41 885 03 20
Fax (+41) 41 885 03 21
E-mail: sonderbewilligung@astra.admin.ch
www.sonderbewilligung.ch

zuständig.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an den nationalen Verband:

ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband
Wölflistrasse 5
CH-3006 Bern
Tel. (+41 -31) 370 85 85
Fax. (+41 -31) 370 85 89
e-mail: astag@astag.ch
url: www.astag.ch